VERVIELFÄLTIGUNG VERBOTEN

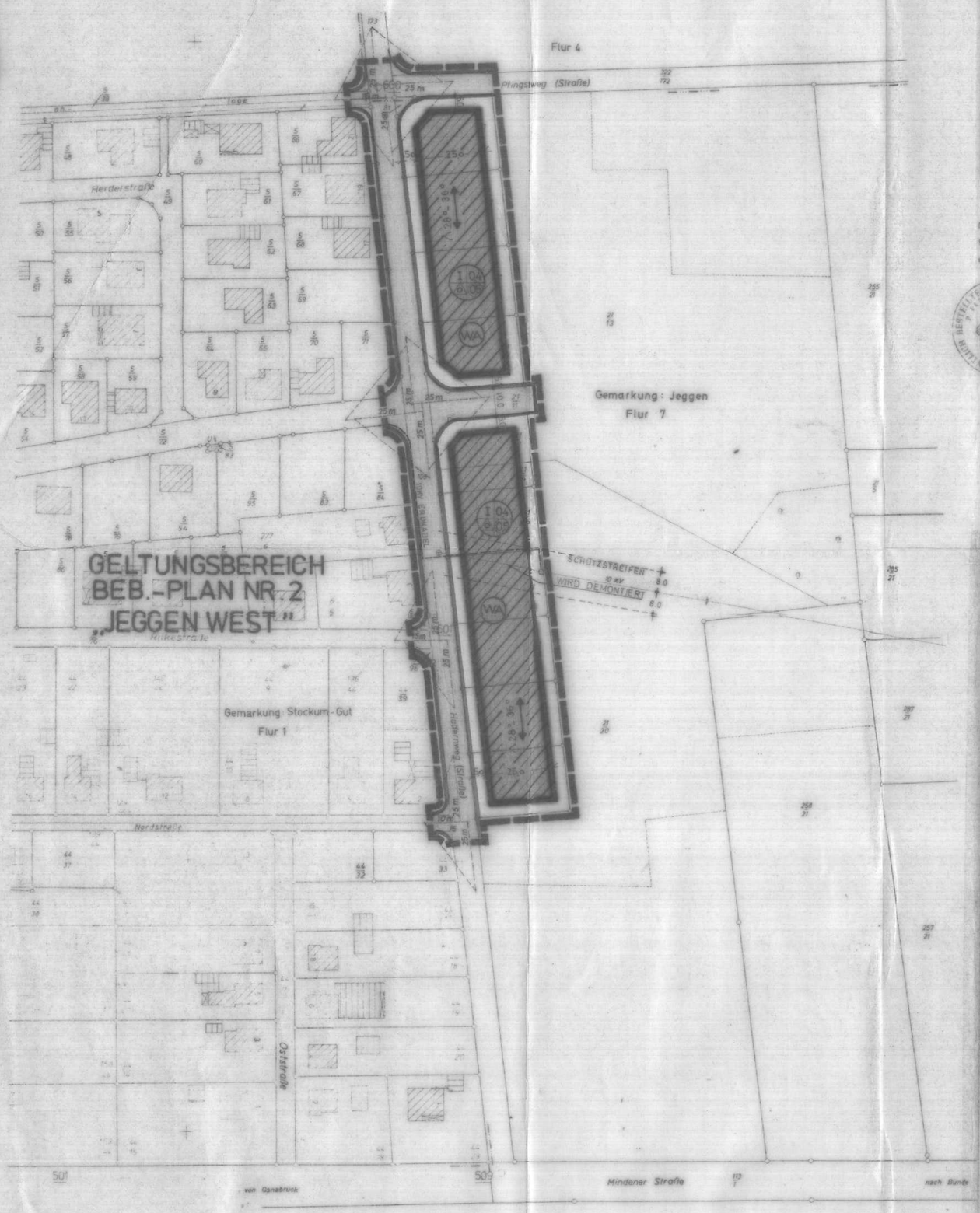

Landkreis Osnabrück
Gemeindebezirk Bissendorf
Gemarkung Jeggen
Flur 4, 7 Maßstab 1:1000

Der Gemeinde Bissendorf zur Vervielfältigung unter den am 6.7.1977 anerkannten Bedingungen freigegeben durch das Katasteramt Osnabrück. Zu diesem Plan gehört als Bestandteil ein Grundstücksverzeichnis vom ——— Gesch. 8 V/Nr. 2056/77

Ausgefertigt Osnabrück, den 6. Juli 1977
Katasteramt
im Auftrage

Der Plan wurde hinsichtlich der Flurstücksnummern 21/6-21/20, 6/4, 6/5, 9/86 und 44/39 von mir ergänzt. Bis zur Übernahme der Vermessungsergebnisse sind diese Angaben vorläufig.

Osnabrück, den 1. Nov. 1977

Öb.V. Ing.

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 6.7.1977). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstückgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Osnabrück, den 17. Juli 1978
KATASTERAMT
Im Auftrage

AUF GRUND DER §§ 6 UND 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG (NGO) IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG IN VERBINDUNG MIT DEN §§ 2, 9 UND 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBAUG), DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) IN DER FASSUNG VOM 15.9.1977 UND DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.1.1965 SOWIE § 1 DER NIEDERSÄCHSISCHEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BBAUG VOM 19.06.78 (NDS.GVBL.S.560) HAT DER RAT DER GEMEINDE BISSENDORF AM 25.7.1978 DIE AUS NEBENSTEHENDEN ZEICHNERISCHEN UND FOLGENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN BESTEHENDE SATZUNG BESCHLOSSEN:

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN:

A WIDMUNG (HINWEIS)

DIE IM BEBAUUNGSPLAN FESTGESETZTEN ÖFFENTLICHEN STRASSEN UND WEGE GELTEN GEM. § 6 (5) DES NIEDERSÄCHSISCHEN STRASSENGESETZES VOM 14.12.1962 (NDS. GVBL. S. 251) MIT DER VERKEHRSÜBERGABE ALS GEWIDMET.

B KENNZEICHNUNG UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

GEM. § 9 (6) BBAUG WIRD NACHRICHTLICH DARAUF HINGEWIESEN, DASS MASSNAHMEN ZUR VERWIRKLICHUNG DES PLANES EINSCHLIESSLICH DER KOSTEN DER DURCHFÜHRUNG IN DER BEGRÜNDUNG VOM 5.12.1978 DARGELEGT SIND.

C

FÜR DEN FALL DER NICHTBEFOLGUNG DIESER SATZUNG WIRD GEM. § 6 (2) NGO IN VERBINDUNG MIT DEN §§ 35 UND 37 DES NIEDERSÄCHSISCHEN GESETZES ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SICHERHEIT UND ORDNUNG EIN ZWANGSGELD BIS ZU DM 500,- BZW DIE ERSATZVORNAHME ANGEDROHT. EINE VERFOLGUNG VON ORDNUNGSWIDRIGKEITEN NACH § 156 BBAUG BLEIBT HIERVON UNBERÜHRT.

D

DIESE SATZUNG TRITT MIT DER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT.

GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN
DIE HÖHE DER 1-GESCH. GEBÄUDE DARF 3,50 m GEMESSEN VON OBERKANTE FERTIGER FUSSBODEN DES ERDGESCHOSSES BIS ZUM SPARRENANSCHNITTSPUNKT MIT DER AUSSENKANTE DES AUFGEHENDEN AUSSENMAUERWERKES NICHT ÜBERSCHREITEN

DER SPARRENANSCHNITTSPUNKT DARF NICHT HÖHER ALS 0,60 m ÜBER OBERKANTE OBERSTER FERTIGER GESCHOSSDECKE LIEGEN

DIE HAUPTBAUKÖRPER SIND MIT EINEM SATTEL-, OD. WALMDACH IN EINER DACHNEIGUNG VON 28°-36° ZULÄSSIG

DACHAUFBAUTEN (DACHGAUBEN) SIND UNZULÄSSIG
HAUPTBAUKÖRPER SIND ALLE GEBÄUDE MIT AUSNAHME VON GARAGEN

PLANZEICHENERLÄUTERUNG

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WA — ALLGEMEINES WOHNGEBIET

ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG UND BAUWEISE

1 = GESCHOSSZAHL
2 = BAUWEISE
3 = GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)
4 = GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)

ZAHL OHNE KREIS = HÖCHSTGRENZE

△ = NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG

HÖCHSTGRENZE

STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
= LÄNGERE MITTELACHSE DES HAUPTBAUKÖRPERS
= FIRSTRICHTUNG

BAUGRENZE

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN MIT BEGRENZUNGSLINIE

SICHTDREIECK HÖHENBESCHRÄNKUNG 0,80 m ÜBER O.K. FERTIGER STRASSE (HINWEIS)

10 KV ERDKABEL

∧ = GENEIGTES DACH, DACHNEIGUNG 28°-3

BEBAUUNGSPLAN NR. 106
„HADERNWEG"
DER GEMEINDE BISSENDORF

LANDKREIS OSNABRÜCK — M. 1:1000
ORTSTEIL JEGGEN

DER RAT DER GEMEINDE BISSENDORF HAT AM 14.6.1977 GEMÄSS § 2 (1) BBAUG IN DER FASSUNG VOM 18.8.1976 DIE AUFSTELLUNG DIESES PLANES BESCHLOSSEN.

BISSENDORF, DEN 5.12.1977

BEKANNTMACHUNG DES BEB.-PLANES BISSENDORF, DEN 4.11.1977

BÜRGERMEISTER — GEMEINDEDIREKTOR

BEARBEITET: PLANUNGSBÜRO NOLTE-HÜTKER
OSNABRÜCK, DEN 8.11.1977

DER BEB.-PLAN MIT BEGRÜNDUNG HAT EINEN MONAT VON 6.6.1978 BIS 6.7.1978 EINSCHLIESSLICH ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 29.5.1978 BEKANNTGEMACHT.

BISSENDORF, DEN 5.12.1978
GEMEINDEDIREKTOR

DER BEB.-PLAN IST GEMÄSS § 10 BBAUG AM 25.7.1978 DURCH DEN RAT DER GEMEINDE BISSENDORF ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

BÜRGERMEISTER — BISSENDORF, DEN 15.12.1978 — GEMEINDEDIREKTOR

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des BBauG in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) mit Verfügung vom 07. MRZ. 1979 Az. 508/14 -21102- mit/ohne Auflagen genehmigt worden. 59012
Osnabrück, den 07. MRZ. 1979
Bez.-Reg. Weser-Ems, Außenstelle Osnabrück
Im Auftrage: Hagen

DIE MIT DER VORSTEHENDEN GENEHMIGUNG VERBUNDENEN AUFLAGEN DER BEZIRKSREGIERUNG SIND ERFÜLLT. GEM. § 12 BBAUG AM 30.4.1979 IM AMTSBLATT d. LANDKREISES OSNABRÜCK ABGEGEBENE ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG WURDE MIT IST DIESER PLAN RECHTSVERBINDLICH.

BISSENDORF, DEN 9.5.1979 — GEMEINDEDIREKTOR